



**Vergabekammer
bei der Bezirksregierung
Münster**

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren wegen der Vergabe eines
Straßenreinigungsauftrages in der Stadt xxxxxxxxxx

VK 9/08

der Firma xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Verfahrensbevollmächtigte

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

gegen die

Stadt xxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Verfahrensbevollmächtigte

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Beigeladene

xx
xxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

hat die Vergabekammer Münster durch die Vorsitzende Diemon-Wies, den
hauptamtlichen Beisitzer Stolz und den ehrenamtlichen Beisitzer Mensing

am **15. Juli 2008** entschieden:

1. Das Nachprüfungsverfahren wird nach Rücknahme des Antrages eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf xxxx € festgesetzt.
3. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin schrieb Straßenreinigungsarbeiten beginnend zum 01.07.2008 für einen Gesamtzeitraum von fünf Jahren nach der VOL/A europaweit aus. Der geschätzte Gesamtauftragswert liegt bei ca. xxxxxx €. Als einziges Zuschlagskriterium (100%) nannte sie den Preis.

Die Antragstellerin, die mit ihrem Angebot auf dem zweiten Rang lag, beantragte die Nachprüfung dieser Vergabe an die Beigeladene. Sie war der Auffassung, dass die Antragsgegnerin das Angebot der Beigeladenen hätte ausschließen müssen, weil diese sich mehrfach wettbewerbswidrig verhalten hätte und zudem ein unzulässiges Niedrigkostenangebot unterbreitet habe, mit der sie auch die Verdrängung der Antragstellerin aus dem Bereich der Straßenreinigungsleistungen bezwecke.

Im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens stellte sich hingegen heraus, dass diese Tatsachenbehauptungen anhand der vorliegenden Unterlagen und dem Angebot der Beigeladenen nicht belegt werden konnten. Jedenfalls konnte die Kammer diese Behauptungen allein anhand des konkreten Nachprüfungsverfahrens und des Verfahrens vor der Kammer mit dem Aktenzeichen VK 26/07 nicht sicher ermitteln. Der Nachprüfungsantrag wurde deshalb mit Schreiben vom 03.07.2008 zurückgenommen.

II.

Das Nachprüfungsverfahren wird nach Rücknahme des Antrages gemäß § 114 Abs. 3 Satz 3 GWB in Verbindung mit § 61 Abs. 2 GWB eingestellt.

Gemäß § 61 Abs. 2 GWB ist die Beendigung eines Verfahrens, das nicht mit einer Verfügung abgeschlossen wird, den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Verfügungen sind Verwaltungsakte, die einen Einzelfall regeln. Da die Vergabekammer hier keinen Beschluss in der Sache gefertigt hat, war hier nur noch die schriftliche Einstellung des Nachprüfungsverfahrens gegenüber den Beteiligten erforderlich.

1. Die Kosten für das Verfahren vor der Vergabekammer hat die Antragstellerin gemäß § 128 Abs. 1 GWB in Verbindung mit § 13 Verwaltungskostengesetz des Bundes zu tragen.

Gemäß § 128 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammern Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wurde. Die Antragstellerin hat durch die Stellung des Nachprüfungsantrages das Verfahren in Gang gesetzt und damit die Kosten verursacht. Sie trägt mithin als Kostenschuldnerin die Gebühren für die Amtshandlung der Vergabekammer.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens. Die Gebühr beträgt mindestens 2500 Euro; dieser Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden (§ 128 Abs. 2 GWB). Hat sich der Antrag vor Entscheidung der Vergabekammer durch Rücknahme oder anderweitig erledigt, ist die Hälfte der Gebühr gemäß § 128 Abs. 3 Satz 3 GWB zu entrichten.

Die Vergabekammern des Bundes haben gemeinsam mit den Vergabekammern der Länder eine Gebührenstaffel erarbeitet, die die erkennende Vergabekammer im Interesse einer bundeseinheitlichen Handhabung zugrunde legt.

Ausgehend von dem wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin (vgl. § 3 Abs. 1 und § 1 VgV) ist eine Gebühr von xxxx € zugrunde zulegen, wobei sich dieser Betrag durch die Rücknahme des Nachprüfungsantrages auf xxxx € halbiert. Dabei ist die Kammer vom Bruttoauftragswert für den Zeitraum des Auftrages ausgegangen.

2. Eine Kostenentscheidung hinsichtlich der Erstattung von Auslagen, die der Antragsgegnerin und der Beigeladenen im Verfahren vor der Vergabekammer zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstanden sind, ist für den Fall der Erledigungserklärung in der Hauptsache und der Rücknahme des Antrages in § 128 Abs. 4 GWB nicht vorgesehen. Eine entsprechende Anwendung anderer Kostenvorschriften kommt nach der Auffassung des BGH, Beschluss vom 25.10.2005, X ZB 22/05, ebenfalls nicht in Betracht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu. Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich der Vergabesenat des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf.

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird,
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Diemon-Wies

Stolz